



# Statuten Sportschützen Niederglatt SG

genehmigt an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2018 in Niederglatt SG  
und in Kraft gesetzt am 08. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 – Zweck .....	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit .....	3
II.	Mitgliedschaft .....	3
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien .....	3
	Artikel 5 – Aktivmitglied .....	3
	Artikel 6 – Passivmitglied / Gönner .....	4
	Artikel 7 – Ehrenmitglied .....	4
	Artikel 8 – Junioren / Juniorinnen .....	4
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied .....	4
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
III.	Organisation.....	5
	Artikel 11 – Organe .....	5
	Artikel 12 – Hauptversammlung .....	5
	Artikel 13 – Zusammensetzung.....	6
	Artikel 14 – Kompetenzen der Hauptversammlung .....	6
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen.....	6
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung .....	6
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts.....	7
	Artikel 18 – Abstimmungen .....	7
	Artikel 19 – Wahlen.....	7
	Artikel 20 – Vorstand.....	8
	Artikel 21 – Amtsdauer.....	8
	Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	8
	Artikel 23 – Kompetenzen .....	9
	Artikel 24 – Vorstandssitzungen.....	9
	Artikel 25 – Revisoren.....	9
	Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe.....	10

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	10
IV. Finanzen .....	10
Artikel 28 – Rechnungsjahr .....	10
Artikel 29 – Einnahmen.....	10
Artikel 30 – Ausgaben.....	11
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung .....	11
Artikel 32 – Haftung .....	11
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen .....	11
V. Weitere Bestimmungen .....	11
Artikel 34 – SSV-Vorgaben .....	11
Artikel 35 – Archivierung .....	11
Artikel 36 – Vereinsauflösung .....	12
VI. Schlussbestimmungen .....	12
Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter.....	12
Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	12
Artikel 39 – Übergangsbestimmungen .....	12
Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	13
VII. Anhang: Aktuelle Liste der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten: .....	14

# I. Allgemeines

## Artikel 1 – Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Sportschützen Niederglatt SG (SSN) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Die Sportschützen Niederglatt SG (ehemals Kleinkaliber-Schützenverein Niederglatt SG) wurde im Jahr 1938 gegründet.
- <sup>3</sup> Sein Sitz ist in Niederglatt SG.

## Artikel 2 – Zweck

- <sup>1</sup> Die Sportschützen Niederglatt SG verfolgen folgenden Zweck:
  - a) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde
  - b) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - c) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
  - d) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
  - e) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit

## Artikel 3 – Zugehörigkeit

- <sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Ostschweizer Sportschützenverbandes (OSPSV).
- <sup>2</sup> Gleichzeitig ist er auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

# II. Mitgliedschaft

## Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- <sup>1</sup> Die Sportschützen Niederglatt SG bestehen aus:
  - a) Aktivmitgliedern;
  - b) Passivmitgliedern / Gönner;
  - c) Ehrenmitgliedern;
  - d) Junioren / Juniorinnen.

## Artikel 5 – Aktivmitglied

- <sup>1</sup> Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die in der Schweiz wohnhaft ist, das 12. Altersjahr vollendet hat und durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder nehmen an internen Schiessen, am Volksschiessen und an Wettkämpfen (Sektion, Mannschaft, Gruppe) teil.

## **Artikel 6 – Passivmitglied / Gönner**

- <sup>1</sup> Das Passivmitglied oder der Gönner ist eine natürliche Person, das durch Einzahlung eines Passivbeitrages oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- <sup>2</sup> Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus. Die Teilnahme an Plauschschiessen oder -Wettkämpfen zählt dabei nicht als aktive Ausübung des Schiesssports.
- <sup>3</sup> Sie haben kein Stimm-und Wahlrecht.

## **Artikel 7 – Ehrenmitglied<sup>1</sup>**

- <sup>1</sup> Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- <sup>2</sup> Der Titel kann vergeben werden, wenn:
  - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
  - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- <sup>3</sup> Dem Ehrenmitglied wird eine vom Vorstand bestimmte Ehrengabe überreicht.
- <sup>4</sup> Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- <sup>5</sup> Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- <sup>6</sup> Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

## **Artikel 8 – Junioren / Juniorinnen**

- <sup>7</sup> Die Junioren / Juniorinnen sind natürliche Person, die in der Schweiz wohnhaft sind, das 12. Altersjahr vollendet haben und durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurden.
- <sup>8</sup> Junioren / Juniorinnen nehmen an internen Schiessen, am Volksschiessen und an Wettkämpfen (Sektion, Mannschaft, Gruppe) teil.

## **Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied**

- <sup>1</sup> Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Hauptversammlung.
- <sup>2</sup> Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Hauptversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung [*Alternative: „Vorstandssitzung“*] kurz begründet einzureichen.
- <sup>3</sup> Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

---

<sup>1</sup> „Ehrenpräsident“ ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden könnte.

- <sup>4</sup> Bei Minderjährigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Aufnahmegesuch schriftlich zu bestätigen.
- <sup>5</sup> Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

### **Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- <sup>2</sup> Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- <sup>3</sup> Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet<sup>2</sup>;
  - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
  - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- <sup>4</sup> Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist das Mitglied schriftlich und/oder mündlich anzuhören.<sup>1</sup>

## **III. Organisation**

### **Artikel 11 – Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Revisoren.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

### **Artikel 12 – Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- <sup>3</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- <sup>4</sup> Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- <sup>5</sup> Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

---

<sup>2</sup> z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

<sup>3</sup> Gewährung des verfassungsmässigen Rechts des „rechtlichen Gehörs“.

### **Artikel 13 – Zusammensetzung**

- 1 Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktivmitglieder;
  - b) Passivmitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder;
  - d) Vorstand;
  - e) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

### **Artikel 14 – Kompetenzen der Hauptversammlung**

- 1 Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) wählt die Stimmzähler;
  - b) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
  - c) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
  - d) genehmigt die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - e) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
  - f) genehmigt die Mitgliederbeiträge;
  - g) genehmigt das Jahresprogramm;
  - h) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - i) wählt den Präsidenten;
  - j) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
  - k) wählt die Revisoren;
  - l) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
  - m) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
  - n) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
  - o) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
  - p) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
  - q) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.
- 2 Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

### **Artikel 15 – Eingabe von Anträgen**

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2 Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- 3 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

### **Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung**

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail an die Mitglieder [*Alternative*: „sowie im Schützenhaus und im Vereinslokal am Anschlagbrett“] anzukündigen.

- <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- <sup>3</sup> Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts**

- <sup>1</sup> An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.
- <sup>3</sup> Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- <sup>4</sup> Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.<sup>2</sup>

### **Artikel 18 – Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- <sup>2</sup> Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- <sup>3</sup> Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

### **Artikel 19 – Wahlen**

- <sup>1</sup> Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.<sup>3</sup> Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- <sup>2</sup> Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- <sup>4</sup> Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

---

<sup>2</sup> Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

<sup>3</sup> z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **Artikel 20 – Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind.<sup>4</sup>
- <sup>2</sup> Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
  - a) Präsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Schützenmeister;
  - d) Aktuar;
  - e) Kassier.
- <sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- <sup>4</sup> Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- <sup>5</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

## **Artikel 21 – Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- <sup>2</sup> Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung, im übernächsten Jahr.
- <sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- <sup>4</sup> Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren<sup>5</sup> eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.<sup>6</sup>

## **Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand**

- <sup>1</sup> Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.<sup>7</sup>
- <sup>2</sup> Nach Vollendung des 75. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- <sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig.

---

<sup>4</sup> Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

<sup>5</sup> Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

<sup>6</sup> Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

<sup>7</sup> Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.



### **Artikel 23 – Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) führt die laufenden Geschäfte;
  - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
  - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
  - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt;
  - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
  - g) genehmigt Verträge;
  - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
  - i) stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände;
  - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
  - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 500.00 im Geschäftsjahr.

### **Artikel 24 – Vorstandssitzungen**

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

### **Artikel 25 – Revisoren**

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Amtsdauer von drei Jahren.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.

## **Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der HV anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

## **Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse**

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 28 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 29 – Einnahmen**

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Gönnerbeiträge
  - c) Vereinseigenes Volksschiessen
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. Juni zur Zahlung fällig.

### **Artikel 30 – Ausgaben**

- <sup>1</sup> Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- <sup>2</sup> Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- <sup>3</sup> Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

### **Artikel 32 – Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 33 – Fonds und Stiftungen**

- <sup>1</sup> Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- <sup>2</sup> Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 34 – SSV-Vorgaben**

- <sup>1</sup> Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- <sup>2</sup> Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a) Dopingbekämpfung und –Prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz.

### **Artikel 35 – Archivierung**

- <sup>1</sup> Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen.

### **Artikel 36 – Vereinsauflösung**

- <sup>1</sup> Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der Politischen Gemeinde Oberuzwil zur Verwaltung zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- <sup>2</sup> Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- <sup>3</sup> Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, ist das Vermögen und das noch vorhandene Inventar von Bedeutung unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu verteilen, welche zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verein angehörten.
- <sup>4</sup> Der Vereinsbanner und erhaltenswerte Auszeichnungen sind der Gemeinde zu übergeben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter**

- <sup>1</sup> Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

### **Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

### **Artikel 39 – Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

## Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden am 15. Februar 2018 an der Hauptversammlung des Vereins in Niederglatt SG genehmigt.
- <sup>2</sup> Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand des Ostschweizer Sportschützenverbandes (OSPSV) und dem Schweizerischer Sportschützenverband (SSV).

Niederglatt SG, 15. Februar 2018

Für die Sportschützen Niederglatt SG

Präsidentin:



Franziska Haltiner-Frei

Aktuar:



Martin Schweizer

Beschlossen und genehmigt durch den Vorstand des Ostschweizer Sportschützenverbandes (OSPSV) in Egnach am 17. Januar 2018 .

Der Präsident:



Marcel Schilliger

Der Vizepräsident:



Bruno Wyss

## VII. Anhang: Aktuelle Liste der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten:

### 1. Aktivmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Aktivmitglied seit
1	Fürer	Guido	Buchental 8a, 9245 Oberbüren	03.06.1960	
2	Guggisberg	Dominic	Ergetenstrasse 6, 9203 Niederwil	14.08.1990	
3	Haltiner-Frei	Franziska	Obgass 14c, 9527 Niederhelfenschwil	09.04.1972	
4	Nufer	Reto	Gartenstrasse 18, 8583 Sulgen	05.07.1962	
5	Rüst	Christoph	Oswald-Heer-Gasse 5, 9244 Niederuzwil	23.07.1986	
6	Schlauri	Leo	Wilten-Garage, 9240 Niederglatt	05.08.1947	
7	Schweizer	Martin	Niederbürerstrasse 2, 9245 Oberbüren	11.08.1966	
8	Waldmann	Daniel	Thurstegstrasse 13, 9245 Sonnental	10.02.1973	
9	Waldmann	Oliver	Kalabinth 1, 9042 Speicher	28.03.1985	
10					
11					
12					
13					
14					
15					

### 2. Passivmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Passivmitglied seit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

### 3. Ehrenmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Ehrenmitglied seit
1	Flammer	Doris	Schlosszelg 5, 9245 Oberbüren	30.03.1938	
2	Fürer	Guido	Buchental 8a, 9245 Oberbüren	03.06.1960	
3	Schlauri	Leo	Wilten-Garage, 9240 Niederglatt	05.08.1947	
4	Truniger	Anton	Hembergerstrasse 2, 9630 Wattwil		
5	Werz	Norbert	Oberdorfstrasse 9, 9532 Rickenbach	09.04.1956	